



**Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit § 14 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. Mai 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I 2007, S. 788 f.), in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Kostenordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 385f.), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 03. Dezember 2019 (veröffentlicht im StAnz 2019, S.1394), beschlossen:**

## **Kostenordnung**

### **§ 1 Kostenschuldner**

Kostenschuldner ist, wer für die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit erfolgt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren**

Für die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Leistungen erhebt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Gebühren.

### **§ 3 Eintragungsverfahren**

- (1) Die Gebühr beträgt
- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| a) | für die Eintragung in ein Berufsverzeichnis gemäß §§ 4 oder 21 Absatz 5 HASG  | <b>325,- EUR</b> |
| b) | für die Eintragung in ein Berufsverzeichnis gemäß §§ 4 oder 21 Absatz 5 HASG, sofern zuvor gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit die Eignung der berufsqualifizierenden Ausbildung zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis durch den Eintragungsausschuss bestätigt und nicht aus Gründen des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit eine erneute Prüfung der Eignung der berufsqualifizierenden Ausbildung erforderlich ist. | <b>225,- EUR</b> |
| c) | für die Ablehnung eines Antrages auf Eintragung gemäß §§ 4 oder 21 Abs. 5 HASG in ein Berufsverzeichnis   | <b>250,- EUR</b> |
| d) | für die Bearbeitung eines zurückgenommenen Antrages auf Eintragung in ein Berufsverzeichnis nach § 4 HASG   | <b>100,- EUR</b> |

- e) für die Löschung der Eintragung in einem Berufsverzeichnis
- aa) in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HASG **75,- EUR**
- bb) in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HASG, sofern nicht der Eintragungsausschuss über die Löschung entschieden hat **75,- EUR**
- cc) sofern der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat, wird bei einer Löschung der Eintragung gemäß aa) oder bb) eine Gebühr nicht erhoben,
- f) Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsnachweises, wobei eine höhere Gebühr als die Mindestgebühr im Einzelfall nach den Grundsätzen des § 3 Absatz 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) festzusetzen ist, **150,- bis 600,- EUR**
- (2) Der Vorstand kann eine Gebühr gem. Absatz 1 Buchstaben a) bis e) auf Antrag ermäßigen oder erlassen:
- a) bei Antragstellern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- b) aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten.
- Der Ermäßigungsantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in ein Berufsverzeichnis oder der Löschung aus dem Berufsverzeichnis zu stellen.
- (3) Architekten und Stadtplaner, die bereits in die Architekten- oder Stadtplanerliste eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetragen sind und außerdem oder anstelle ihrer bisherigen Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen eingetragen werden wollen, wird die Eintragungsgebühr auf die Hälfte der in Absatz 1 genannten Sätze ermäßigt. Dies gilt nicht, wenn die Löschung der Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Zeitpunkt des Vorliegens des vollständigen Antrages bereits länger als 3 Monate zurückliegt (§ 4 Abs. 7 Satz 1 HASG).
- (4) Die volle Eintragungsgebühr gemäß Absatz 1 ist, unabhängig von der Entscheidung des Eintragungsausschusses sowie von der Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenermäßigung oder -erlass, gleichzeitig mit der Antragstellung auf Eintragung in das Berufsverzeichnis an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu entrichten. Gegebenenfalls werden überzahlte Beiträge erstattet. Ist die Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet, gilt der Antrag als nicht vollständig und kann nicht bearbeitet werden.

#### **§ 4 Berufsgesellschaften**

- (1) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuches oder Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 HASG beträgt
- a) im Falle einer Partnerschaftsgesellschaft **130,- EUR**

b) in den übrigen Fällen

**300,- EUR**

Ist die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung in den Fällen des Buchstaben b) mit erhöhtem Aufwand verbunden, kann eine Gebühr bis 600,- EUR festgesetzt werden.

(2) Ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt worden, wird für die Eintragung der Berufsgesellschaft in das Berufsverzeichnis keine gesonderte Gebühr erhoben.

## **§ 5 EU-Bescheinigung**

Die Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung gem. Kapitel III Abschnitt 1 der EU-Richtlinie 2005/36 EG vom 7. September 2005 – sog. Berufsanerkenntnisrichtlinie – oder entsprechender Vorschriften einer an die Stelle dieser Richtlinie tretenden EU-Richtlinie beträgt

**100,- bis 500,- EUR**

## **§ 6 Lösungsverfahren**

Für ein Verfahren vor dem Eintragungsausschuss gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 und § 5 Abs. 2 Satz 2 HASG wird im Falle der Löschung eine Gebühr erhoben von

**100,- bis 500,- EUR**

Eine höhere Gebühr als die Mindestgebühr nach Satz 1 setzt der Vorsitzende des zuständigen Eintragungsausschusses im Einzelfall nach den Grundsätzen des § 3 Absatz 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) fest.

## **§ 7 Umtragungen von Amts wegen**

Erfolgt in dem Berufsverzeichnis durch Beschluss des Eintragungsausschusses eine Änderung der Eintragung der Tätigkeitsart gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 HASG nach Prüfung der zugrunde liegenden Voraussetzung, ohne dass zuvor die berufsangehörige Person ihrer Obliegenheit zur Mitteilung der entsprechenden Änderung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 HASG genügt hat, so wird eine Gebühr erhoben von

**150,- bis 450,- EUR**

Eine höhere Gebühr als die Mindestgebühr nach Satz 1 setzt der Vorsitzende des zuständigen Eintragungsausschusses im Einzelfall nach den Grundsätzen des § 3 Absatz 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) fest. Eventuell im Rahmen der Ermittlung des Eintragungsausschusses angefallene Auslagen hat die berufsangehörige Person zusätzlich zu erstatten.

## **§ 8 Auswärtige Architekten und Berufsgesellschaften**

Für die Registrierung auswärtiger Berufsangehöriger und Berufsgesellschaften gem. § 7 Abs. 2 HASG wird, sofern es sich nicht um Berufsangehörige oder Berufsgesellschaften aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder diesen gleichgestellten Staaten handelt, eine Gebühr erhoben von

**100,- bis 260,- EUR**

**§ 9 Eintragungen gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 HASG**

Für die Eintragung besonderer Rechte und Befähigungen als berufsangehörige Person sowie anderer berufsfördernder Merkmale in das Berufsverzeichnis kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Die Gebühr beträgt mindestens

**50,- EUR**

**§ 10 Bescheinigungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 HASG**

Für die Erteilung der Berufsausübung dienlicher Bescheinigungen und Nachweise werden Gebühren erhoben, soweit damit nicht nur ein geringfügiger Aufwand verbunden ist. Die Erstausstellung von Bescheinigungen anlässlich der Eintragung in das Berufsverzeichnis ist durch die Gebühr gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 abgedeckt. Die Gebühr beträgt je Bescheinigung oder Nachweis

**15,- bis 100,- EUR**

**§ 11 Schlichtungsverfahren**

Für die Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß einer Kostenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum Schlichtungsverfahren/Schiedsverfahren gemäß Schlichtungs- und Schiedsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhoben.

**§ 12 Ehrenverfahren**

Im Ehrenverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Auslagen sind, sofern eine berufsordnungsrechtliche Maßnahme verhängt wurde, von dem Betroffenen zu tragen.

Die Gebühren betragen im Falle:

- |    |  |                              |
|----|--|------------------------------|
| 1. | Der Erteilung eines schriftlichen Verweises  | <b>100,- bis 500,- EUR</b>   |
| 2. | der Erteilung einer Geldauflage 10 % hiervon, mindestens   | <b>100,- EUR</b>             |
| 3. | der Entscheidung des Ehrenausschusses auf Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und ihren Einrichtungen und Ausschüssen zu bekleiden | <b>250,- bis 1.000,- EUR</b> |
| 4. | der Aberkennung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu den Organen, Einrichtungen und Ausschüssen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen                              | <b>250,- bis 1.000,- EUR</b> |
| 5. | der Löschung der Eintragung in dem Berufsverzeichnis   | <b>250,- bis 1.000,- EUR</b> |
| 6. | der Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung bei Berufsgesellschaften mit Ausnahme von Partnerschaftsgesellschaften   | <b>500,- bis 2.000,- EUR</b> |

Verhängt der Ehreusschuss neben einer der Maßnahmen nach Nr. 1 oder Nr. 3 - 6 eine Maßnahme nach Nr. 2, so wird neben der auf diese Maßnahme entfallenden Gebühr für die Maßnahmen nach Nr. 1 oder Nr. 3 - 6 nur die Mindestgebühr erhoben.

### **§ 13 Nachweisberechtigte Personen und Sachverständige gemäß Hessischer Bauordnung**

Für die Eintragung und Führung in einer besonderen Liste nachweisberechtigter Personen und Sachverständiger zur Erstellung und Bescheinigung bautechnischer Nachweise gemäß § 68 HBO werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß einer Kostenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zur Eintragung nachweisberechtigter Personen und Sachverständiger erhoben.

### **§ 14 Sachverständigenwesen**

Für die Durchführung des Verfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, deren Betreuung und sonstige mit dem Sachverständigenwesen zusammenhängende Leistungen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 HASG ) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß einer Kostenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum Sachverständigenwesen erhoben.

### **§ 15 Besondere Leistungen**

Für besondere Leistungen (z.B. Gutachten) kann die Architekten- und Stadtplanerkammer Gebühren bis zu der Höhe des ihr entstehenden Aufwandes erheben.

### **§ 16 Auslagen**

Zur Vorbereitung oder Vornahme von Amtshandlungen oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderliche Auslagen sind vom Kostenschuldner zu erstatten.

### **§ 17 Fälligkeit**

Von der Architekten- und Stadtplanerkammer erhobene Gebühren werden, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 4, einen Monat nach Zustellung der Anforderung zur Zahlung fällig.

### **§ 18 Mahnung und Beitreibung**

Die Mahnung und Beitreibung offener Kosten erfolgen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der der Vollstreckungsbehörde zustehende Unkostenbeitrag in Höhe von 5 % der beizutreibenden Kosten (§ 14 Abs. 5 Satz 2 HASG) fällt dem Mitglied zur Last und wird mit der Kostenforderung vollstreckt.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.